

Gemeinsam thätige Agenten

Von unserem rechtskundigen Mitarbeiter

Wenn an einem auswärtigen Platze das Geschäft hoch geht, so kommt es vor, dass ein Handlungshaus, obgleich es dort ständig vertreten ist, zur Unterstützung des Vertreters und zur Bewältigung der Mehrarbeit einen zweiten Agenten dorthin abordnet. Ob in einem solchen Falle dem Hilfsagenten prozentuale Provision oder angemessene Entschädigung zusteht, war streitig. Das Reichsgericht hat sich in dem in der Jur. Wochenschr. mitgetheilten Spruche vom 21. Dezember 1896 (I. 244/96) zu Gunsten der Provision ausgesprochen. Der Agent F. war im Jahre 1888 in Bremen drei Wochen lang für eine Brennerei thätig, indem er in Gemeinschaft mit dem dortigen ständigen Vertreter der Brennerei B. die Kunden aufsuchte und mit Rücksicht auf den damals bevorstehenden Zollanschluss Bremens zu umfangreichen Bestellungen bewog. Die Aufträge wurden von B. der Brennerei überschrieben, der hierfür, wie F. wusste, eine Provision von 15 pCt. vom Fakturabetrage bezog. F. behauptete, dass ihm neben B. 15 pCt. Provision auf Grund des Art. 290 HGB zustehe und wurde klagbar auf Ertheilung einer Abrechnung über die von ihm vermittelten Geschäfte. Ob Provision und Abrechnung versprochen gewesen, war streitig. Ohne Beweis darüber aufzunehmen, hatte das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, weil es undenkbar sei, dass die Geschäfte mit einer doppelten Provision zu belasten seien. Dies habe sich F. sagen müssen. Wenn er daher den Auftrag zur Unterstützung eines anderen, selbst provisionsberechtigten Vertreters der Beklagten angenommen, so liege hierin ein Verzicht auf eine eigene Provision. Den Eid über die Zusicherung einer Provision hielt das Berufungsgericht für unerheblich, weil F. keine Geschäfte vermittelt, sondern einem anderen Vermittler geholfen habe. Das Reichsgericht hat die Entscheidung aufgehoben. Die Annahme eines Verzichtes ist auch dann nicht schlüssig, wenn von dem behaupteten Provisionsversprechen abgesehen wird, und wenn die Belastung der Geschäfte mit doppelter Provision undenkbar wäre. Das Berufungsgericht selbst erklärt es für möglich, dass F. einen Lohn für seine Thätigkeit zu fordern habe. Dann ist aber nicht ersichtlich, warum dieser Lohn nicht in einer prozentual zu berechnenden Vergütung bestehen könnte. Die Höhe der Provision ist für die Abrechnungspflicht bedeutungslos. Die Eideszuschreibung über die Zusicherung einer Provision ist erheblich. Eine vermittelnde Thätigkeit hat F. in Bezug auf die fraglichen Geschäfte ausgeübt, indem er sich in erfolgreicher Weise um ihr Zustandekommen bemüht hat. Das Berufungsgericht betrachtete es als entscheidend, dass der Beklagte die Bestellungen nicht vom Kläger, sondern von B. überschrieben seien, geht also davon aus, dass erst durch die Meldung der Bestellungen und deren Annahme seitens der Brennerei die vermittelten Geschäfte perfekt geworden und der Vermittlerlohn verdient sei. Das ist eine unrichtige Anwendung eines an sich richtigen Grundsatzes. Daraus, dass eine Vermittlergebühr in der Regel nur dann gefordert werden kann, wenn das Geschäft geschlossen ist, folgt nicht, dass, wenn mehrere Personen mit der gemeinschaftlichen Vermittelung von Geschäften beauftragt sind, ein Vermittlerlohn nur demjenigen zusteht, der sich an den Abschlussakten selbst betheilig hat.

Dorstener Papierfabrik

Actien-Gesellschaft Dorsten a. d. Lippe

(zwei Papier-Maschinen à 2100 und à 2000 mm Breite)
empfiehlt ihre Fabrikate

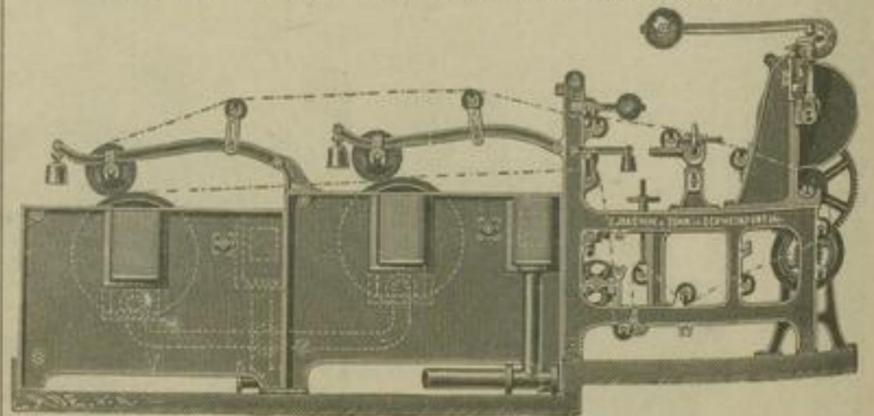
Rotations- und Format-Druckpapiere
Streichpapiere 190144

Satinirte und einseitig glatte imit. Pergamente
sowie bessere Packpapiere

Pappen- und Papiermaschinen

mit 1-4 Sieb-
cylindern

in neuer, eigenartiger, practisch erprobter und bewährter Construction
sehr solid ausgeführt, empfehlen zu billigsten Preise



C. Joachim & Sohn

Schweinfurt a. M. 185787

Einzelne Theile als Siebcylinder, hölzerne und eiserne
Formatwalzen, Trockencylinder, Knotenfänger-
Platten, Schöpfräder etc. etc. schnell und billigst.

Beste Referenzen

Briefordner **HERM. HERDEGEN** Bibliophantes
Merkur. Stuttgart. Alt & Hebel.

Liniirmaschinen

Attest:

Herrn H. Everling, Paris

Wir bestätigen Ihnen gerne, dass wir mit der uns
gelieferten **4-Cylinder-Liniirmaschine**
sehr zufrieden sind; dieselbe arbeitet recht accurat und
liefert bis **4000 Bogen** per Stunde, im Formate
460 x 720, beidseitig mit abgesetzter Quer-
und Rand-Liniatur.

(gez.) E. Mame, Bergis & Co.

La Haye-Descartes, 13. März 1897

187558

Liniirmaschinen

mit 1 und 2 Cylindern

für durchgehende und abgesetzte Liniatur
in bekannter, sorgfältigster Ausführung

H. Everling 67 rue de la Victoire Paris

Weltausstellung: Antwerpen 1894
Goldene Medaille.

OSCAR SPERLING IN LEIPZIG
Institut für graphische Industrie
und Stempelfabrikation.

Empfiehlt seine xylographische und zinkographische Anstalt

Galvanoplastik und **Stereotype**

zur Herstellung von Clichés und Druckplatten aller
Art, sowohl für grössere Verlagswerke, wie auch für
Accidenzen, Inserate und alle sonstigen Druckzwecke
in musterhafter Ausführung.

Galvanotypen für Frachtbriefe,
Packetadressen und **Declarationen**

Postkarten, Untergrundplatten,
Schreibheft-Liniaturen

Druckfirmen sowie Vignetten für Inserate all. Branchen.

Neuheit! Eine jede **Celluloid-Clichés!!**
Concurrenz in Deutschland!
Vollkommen an Schärfe, Bruckfähigkeit u. Haltbarkeit. Sofort lieferbar.

Ferner Clichés für Vereins- und Gewerbe-
insignien, Wappen, Medaillen und Inseraten-
Einfassungen in enormer Auswahl.

Weltausstellung: Antwerpen 1894
Goldene Medaille 185482